



2

Deutsche Telekom Technik GmbH, Pirmasenser Str. 65, 67655
Kaiserslautern

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Deutschland

Jörg Thines | Südwest – Saarbrücken
0631 2074148 | Joerg.Thines@telekom.de
23.7.2024 | 324-24/SB/JT | **Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der
Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel | Südwest11_2024_113593**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Doering,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren
Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der
o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 151-23/SB/JD vom 08.08.2023 Stellung
genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Thines Digital unterschrieben
von Jörg Thines
Datum: 2024.07.23
06:06:58 +02'00'

i. A.
Jörg Thines

Von: Schröer, Mark <Mark.Schroeer@autobahn.de>
Gesendet: Dienstag, 6. August 2024 06:46
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"
Anlagen: 20230428_Kabelschutzanweisung_Die Autobahn GmbH des Bundes.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass sich die angezeigte Fläche augenscheinlich sowohl innerhalb der Anbauverbots- als auch der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) befindet. Daher bitten wir Sie, das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Um sowohl diese Ausbauplanung im Bereich Obersalbach-Kurhof – Hirtel zu berücksichtigen als auch Andienungsfläche bzw. Freiraum für Unterhaltungsarbeiten zu erhalten, müssen an der parallel der Autobahn verlaufenden Böschungsoberkante im in Rede stehenden Abschnitt mindestens 10 m freigehalten werden.

Darüber hinaus empfehlen wir, mindestens 20 m Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten. Nach Möglichkeit sollte außerdem ein Abstand von ca. 50 m um das Widerlager des BW 6607552 eingehalten werden, damit bei künftigen Maßnahmen am Bauwerk ausreichend Platz zur Verfügung steht.

Im geplanten Baubereich liegt das Streckenfernmeldekanal des Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT) St. Ingbert-Rohrbach. Daher ist die Kabelschutzanweisung zwingend zu beachten (siehe Anlage).

Die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt) ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung.

Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131
M +49 1522 8849 474
mark.schroeer@autobahn.de
www.autobahn.de

4

beteiligung@ifoena.de

Von: Schreiner, Klaus <klaus.schreiner@energis-netzgesellschaft.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 08:33
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Diegler, Johannes
Betreff: Vorhabenbezogener BBP "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel"

Sehr geehrte Frau Döring,
unsererseits bestehen weiterhin keine Einwände zu oben genanntem Bebauungsplan.
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 9. August 2023.
Für die Beantwortung von Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Klaus Schreiner
Kommunalbetreuer

energis-Netzgesellschaft mbH
Strategische Planung T-SP
Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66212 Saarbrücken
E-Mail www.energis-netzgesellschaft.de
T +49 681 4030 2320 M +49 1707640401

Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken HRB 16456 USt-IdNr. DE254745180
Geschäftsführung: Roman Fixemer, Jens Leinenbach



Gemeinde Riegelsberg – Postfach 11 43 – 66288 Riegelsberg

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58

66333 Völklingen

66292 Riegelsberg
Saarbrücker Strasse 31
Telefon (06806) 930 - 156
oder 930 - 0
Telefax (06806) 930 - 201
E-Mail: t.sand@riegelsberg.de

Fachbereich: 4 - Technische Dienste
Sachgebiet: 4.2
Auskunft erteilt: Herr Sand
Zimmer: 2.08

Ihre Nachricht vom:
22.07.2024

Ihre Zeichen:
Agri-Solar
Heusweiler

Mein Zeichen:
FB4 -TS/TS-

Datum:
23. Juli 2024

Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“, Gemeinde Heusweiler

Stellungnahme der Gemeinde Riegelsberg gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.07.2024, hier eingegangen am 22.07.2024, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf.

Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

„Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten.“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dennis Detzler
Erster Beigeordneter

Von: Nadja Stark <N.Stark@schwalbach-saar.de>
Gesendet: Montag, 22. Juli 2024 11:10
An: 'info@ifoena.de'
Betreff: Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Beteiligungsschreiben zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, habe ich erhalten.

Eine Stellungnahme wird bis zum 28.08.2024 erwartet.

Aufgrund der jüngst stattgefundenen Kommunalwahlen und der noch nicht terminierten konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates kann diese Frist nicht eingehalten werden.

Ich bitte Sie daher um **Fristverlängerung bis zum 30.09.2024.**

Recht herzlich Dank.

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
im Auftrag

Nadja Stark
Dipl.-Ing. (FH) für Stadtplanung

Gemeinde Schwalbach
Fachgebiet 4/B
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach

Tel: 06834 5710
Durchwahl: 06834/571-211
Fax: 06834/571-111
E-Mail: N.Stark@schwalbach-saar.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über diese E-Mail-Adressen nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage.



Von: Schramm Torsten <Torsten.Schramm@gemeindewerke-heusweiler.de>
Gesendet: Dienstag, 27. August 2024 15:47
An: 'beteiligung@ifoena.de'
Cc: Müller Marika; Altpeter Dirk
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" - Stellungnahme GWH
Anlagen: Lageplan GWH Trinkwasserversorgungsleitung.pdf

Guten Tag,

gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir grundsätzlich keine Bedenken weisen aber vorsorglich auf folgendes hin:

Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass die Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 in den Flurstücken 240/1 und 240/10 und die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 im Flurstück 164/2, welches zum o.g. Bauvorhaben gehört, verlegt wurde.

Für Betrieb und Instandhaltung der Leitung muss die Zugänglichkeit sowie die Möglichkeit zur Reparatur der erdverlegten Versorgungsleitungen gewährleistet bleiben. Eine Überbauung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen ist daher nicht zulässig. Hinsichtlich der dazu erforderlichen Rammarbeiten ist der seitlich einzuhaltenden Sicherheitsabstand von mind. 3 Meter in Längsachse zwingend einzuhalten.

Freundliche Grüße

Torsten Schramm
Geschäftsführer



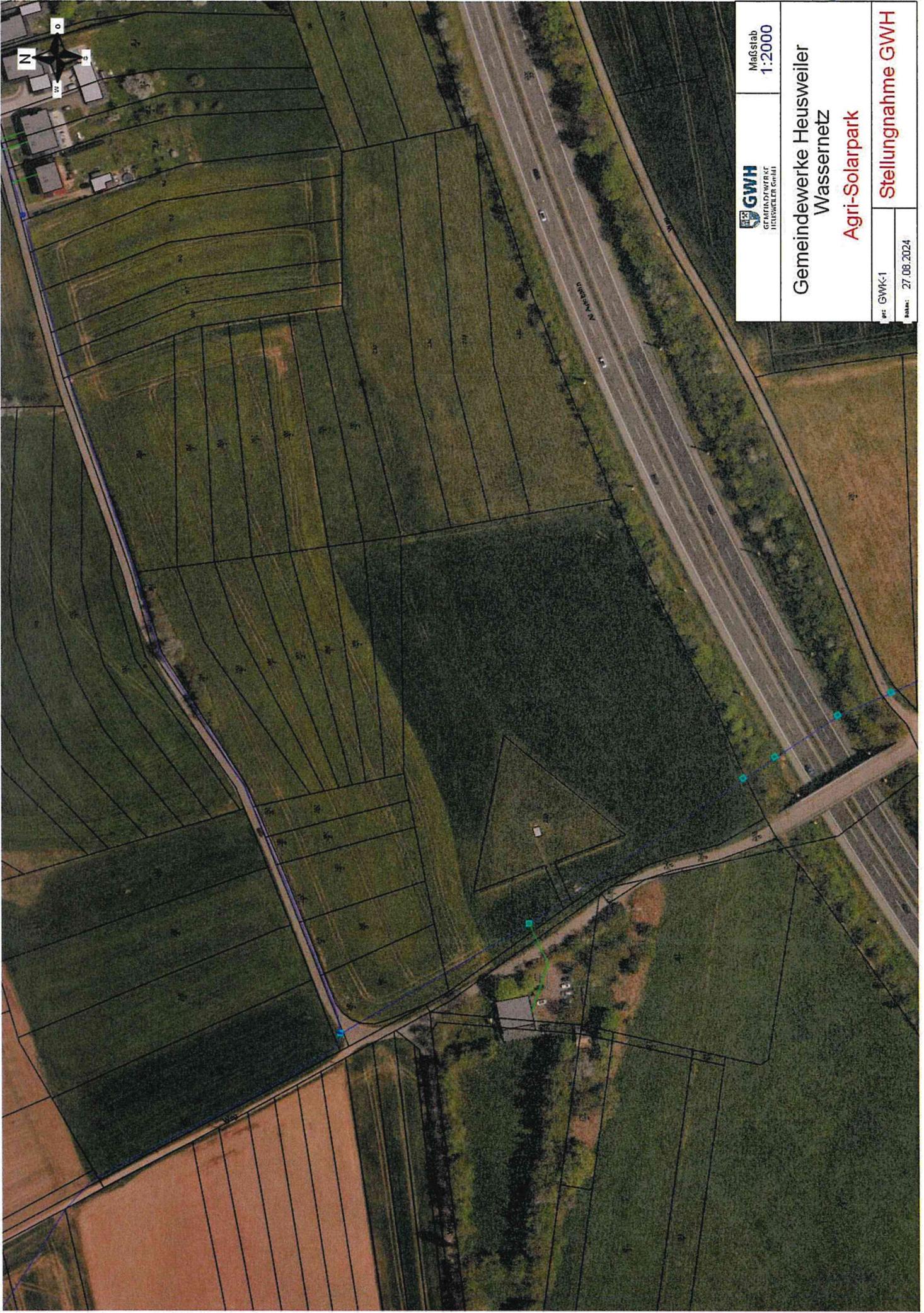
Gemeindewerke Heusweiler GmbH
Saarbrücker Str. 28
66265 Heusweiler
Tel.: 06806/98777-23
Fax: 06806/98777-88
Mobil: 0171/7282317

E-Mail: Torsten.Schramm@gemeindewerke-heusweiler.de
Internet: www.gemeindewerke-heusweiler.de

Geschäftsführung: Torsten Schramm, Stefan Mohr
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Redelberger
Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister-Nummer: HRB 12762

Rechtlicher Hinweis:

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie



Maßstab
1:2000

Gemeindewerke Heusweiler
Wassernetz
Agri-Solarpark

nr: GWK-1

datum: 27.08.2024

Stellungnahme GWH

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

IFÖNA

Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
beteiligung@ifoena.de

Zeichen: 6101-0047#0007/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 27.08.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Unsere Stellungnahme vom 12.09.2023 – 6101-0047#0007 – Sven Meier – im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
- Ihre Email vom 22.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung in den Ortsteilen Obersalbach-Kurhof und Hirtel der Gemeinde Heusweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben soll auf einer weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang der Autobahn realisiert werden.

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mit der Errichtung der Anlage ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Bei Beachtung der im Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Eingriff weitestgehend kompensiert werden.



Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergab, dass im Geltungsbereich des Vorhabens ein Brutrevier der Feldlerche betroffen ist. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sind zu realisieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Der Empfehlung des Gutachters zur Überwachung durch eine ökologische Baubetreuung sollte gefolgt werden.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Bodenschutz

Das Bodeninventar im Geltungsbereich des Vorhabens ist durch eine mittlere Wertigkeit der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gekennzeichnet, seltene Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG werden nicht tangiert. Laut Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren ist die Errichtung eines Agri-Solarparks mit senkrecht stehenden Modulen beabsichtigt, so dass die landwirtschaftliche Bodennutzung weitgehend beibehalten und der effektive Flächenverbrauch vermindert werden kann. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

In den nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ragt die Altlastverdachtsfläche HEU_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ herein, eine ehem. Erdmassen- und Bauschuttdeponie. Das Baufenster für die Aufstellung der Solarmodule ist davon jedoch nicht betroffen. Das Vorliegen der Altlastverdachtsfläche hat auf die Baumaßnahme keinen Einfluss.

Die Flächenauskunft aus dem ALKA lag bereits unserer Stellungnahme vom 12.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

13

Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Per E-Mail!
IFÖNA GmbH
Hugenottenstr. 58
66333 Völklingen

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihre Ansprechpartner/in:
Silke Zerbe
Tel.: 06821 100 - 336
Fax: 06821 100 - 203
E-Mail: s.zerbe@lfs.saarland.de
AZ: STR-600#24-330
Datum: 31.07.2024

**vorhabenbezogener Bebauungsplan „AGRI-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel“
der Gemeinde Heusweiler an der B268
Ihre E-Mail vom 22.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

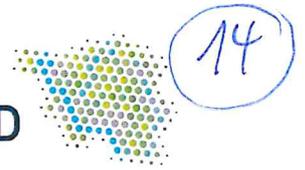
gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Simone Weidenfeller





Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Bearbeitung: Dipl.-Kult.
Isabel Schormann

Tel.: +(49)681 501-2488

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: i.schormann@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Scho-1580

Datum: 19. August 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Obersalbach-Kurhof und Hirtel

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.
Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Kult.
Isabel Schormann



Von: Dr. Kurt Hofmann <dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 14:30
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Landesplanung
Betreff: AW: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir in unserer Stellungnahme Bedenken zu der Errichtung des Solarparks aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet geäußert. Daran ändert auch das mittlerweile durchgeführte Zielabweichungsverfahren nichts. Gerade im Bereich Obersalbach finden sich noch viele landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechend hoher Nachfrage nach produktiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen, die durch den Entzug der betreffenden Flächen weiter verschärft wird. Von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zwischen den Modulreihen kann auch bei sogenannten Agri-PV-Anlagen nicht die Rede sein, da durch das umständliche Umfahren der Modulreihen Arbeiterschwernisse auftreten, die eine produktiv ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen.

Überdies können wir die vorgesehene Kompensationsmaßnahme für die Lerche nicht nachvollziehen. Nach den bei uns eingegangenen Untersuchungen wird die Vogelart ohnehin auf fast jeder, auch intensiv genutzten Ackerfläche festgestellt. Gemäß dem hier angesetzten Maßstab des Artenschutzes wäre dann auch die Sinnhaftigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Streuobstwiesen, so wie oftmals als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt, zu hinterfragen. Ebenso wären Ersatzaufforstungen in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen nach dieser Logik nicht mehr tragbar. Aus anderen Untersuchungen zum Artenschutz in Zusammenhang mit der Errichtung von Solarparks ist uns weiterhin bekannt, dass beim Nachweis von Lerchen CEF-Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich die betreffende CEF-Maßnahmenfläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes befindet und die vorgeschriebene Anlage einer Buntbrache eine unangemessene Bewirtschaftungseinschränkung darstellt, die laut Landesentwicklungsplan nicht zulässig ist. Hierbei ist auch der § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir bitten deshalb von der externen CEF-Maßnahme abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
Im Auftrag

Dr. Kurt Hofmann
Leiter Fachbereich E - Betriebswirtschaft

Landwirtschaftskammer für das Saarland
 In der Kolling 310 | 66450 Bexbach
 Telefon: +49 (0) 6826 828 95 34 | Telefax: +49 (0) 6826 828 95 61
betriebswirtschaft@lwk-saarland.de | www.lwk-saarland.de
 Persönlich: dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de



karin.doering@ifoena.de

Von: Becker Anja (Innen) <a.becker@innen.saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 15:47
An: 'karin.doering@ifoena.de'
Cc: Nagel Eberhard (Innen); Jülch-Schumann Brigitte (Innen); Groß Ulrich (Innen)
Betreff: AW: APV Heusweiler Obersalbach-Kurhof-Hirtel_CEF Maßnahmen

Sehr geehrte Frau Doering,

der Planung im Sinne Ihrer Vorlage werden landesplanerische Ziele nicht entgegen gehalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anja Becker



Referat OBB11
Landesplanung, Bauleitplanung

Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
Tel: +49(681)501-4234 · Fax: +49(681)501-4601
a.becker@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

• **Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport**



Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.



Von: karin.doering@ifoena.de <karin.doering@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 15:45
An: Becker Anja (Innen) <a.becker@innen.saarland.de>
Betreff: WG: APV Heusweiler Obersalbach-Kurhof-Hirtel_CEF Maßnahmen

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Zeichen: D/4 2401-0006#0061
2024/081120
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: **25. Juli 2024**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel“ in der
Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel
Ihre E-Mail vom 22.07.2024**

Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein
Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lukas Meyer



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Von: Schnur Johannes (MWIDE) <j.schnur@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. August 2024 08:23
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Lang Stefan (MWIDE); Böhm Roland (MWIDE)
Betreff: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"
Anlagen: Anschreiben_Offenlage_Agri-Solar_Heusweiler_20240722.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planverfahren nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt Stellung:

Grundsatzfragen der Energiepolitik:

Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks vor allem die doppelte Nutzung der Fläche durch die Installation von vertikalen bifazialen Modulen und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind unter Berücksichtigung aller relevanten Belange aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen. Weiterhin wird auf die positive Bewertung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens verwiesen.

Energiewirtschaft, Montanindustrie:

Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Schnur



MWIDE Referat E/1
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-1894 · Fax: +49(681)501-4293
j.schnur@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de
Funktionsadresse: referat.e1@wirtschaft.saarland.de



SAARLAND

Oberbergamt des Saarlandes • Am Bergwerk Reden 10 • 66578 Schiffweiler

Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **12.08.2024**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4827
Telefax 0681 501-4876
E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/182/24
Bitte bei allen Schreiben angeben!

IFÖNA - Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen - Ludweiler

**Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof -
Hirtel“ - Offenlage**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2
Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich der oben genannte Bebauungsplan im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 12 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Förster
Bergvermessungsoberrätin



RAG Aktiengesellschaft · Postfach · 45058 Essen

An
IFÖNA GmbH,
Hugenottenstraße 58

66333 Völklingen

per Mail an beteiligung@ifoena.de

Ansprechpartner/-in: Jürgen Maurer
Telefon: +49 (0) 6831 / 4889 3105
Telefax: +49 (0) 201 / 378 - 2420
E-Mail: Bauleitplanung@rag.de
Unsere Zeichen: K-BI-IV / 202407_0008
Aktenzeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.07.2024

20.08.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach -Kurhof und Hirtel

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB sowie**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass tiefer Abbau zuletzt bis zum Jahr 2010 stattgefunden hat und die bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau nunmehr erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Tages- bzw. Oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit > 100 m) nicht vorhanden.

Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich.

Im Falle einer Neubebauung empfehlen wir, aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation, die Standsicherheit der Gebäude durch Einschaltung eines Baugrundsachverständigen nachzuweisen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn zu erbringen.

Mit freundlichem Glückauf

RAG Aktiengesellschaft

Michael Willmes, K-BI-IV / Verwaltung und Vertrieb
RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, 20.08.2024

Einfache elektronische Signatur

Jürgen Maurer, K-BI-IV / Verwaltung und Vertrieb

RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, 20.08.2024

RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen
Telefon: 0201 378-0
Telefax: 0201 378-2020
Internet: www.rag.de
E-Mail: post@rag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bernd Tönjes

Vorstand:
Peter Schrimpf, Vors.
Michael Kalthoff

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister HRB 28810

Regionalverband Saarbrücken | FD60 | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Der Regionalverbandsdirektor
FD 60 - Regionalentwicklung und
Planung

Kontakt

Eva Langenbahn
Telefon: +49 681 506-6017
Fax: +49 681 506-6090
E-Mail: eva.langenbahn@rvsbr.de
Saarbrücker Schloss, Südfügel,
1. Stock, Zimmer 179

Bankverbindung

Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE73 5905 0101 0000 0003 56
BIC SAKSDE55XXX

Per Mail an: beteiligung@ifoena.de

**Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Obersalbach-Kurhof, Hirtel
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“**

14. August 2024

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag Frau Doering,

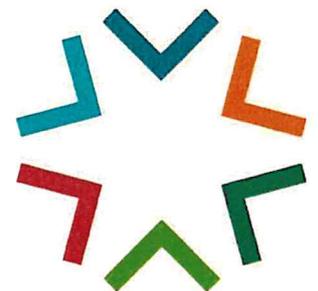
mit der E-Mail vom 22.07.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Vorrangflächen für die Erwerbslandwirtschaft“ dar, sodass der Bebauungsplan entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 03.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beantragt.

Das parallel zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum ergebnisoffenen Verfahren getroffen werden können.

Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes kennzeichnet das Plangebiet als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ mit dem Hinweis „Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft“. Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise zu der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahme einer – bisher noch nicht umgesetzten – Alleinpflanzung wird an dieser Stelle verwiesen.

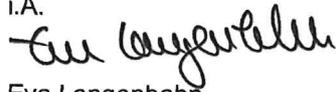
Der Flächennutzungs- bzw. der Landschaftsplan übernimmt mit der „Vorrangfläche für die Erwerbslandwirtschaft“ nachrichtlich die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland – Teilabschnitt Umwelt (2004). Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde von der Gemeinde Heusweiler beantragt und mit dem Bescheid vom 19.06.2024 positiv von der Landesplanungsbehörde beschieden.



Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Eva Langenbahn

Von: Planauskunft (Iqony Energies GmbH) <Planauskunft@iqony.energy>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 06:24
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Taffe
 Zentrale Planauskunft
planauskunft@iqony.energy
<https://planauskunft.iqony.energy/IQE>

T +49 681 9494-9161
 M +49 1605301313
patrick.taffe@iqony.energy

iqony
 Iqony Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, Germany
energies.iqony.energy



Geschäftsführung: Anke Langner (Sprecherin), Andreas Loh, Erhan Savas
 Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken, Registergericht Amtsgericht Saarbrücken, Handelsregister B 17242
 Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner finden Sie [hier](#).

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 22. Juli 2024 10:17
An: info@ifoena.de
Betreff: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"
Priorität: Hoch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel

hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

beteiligung@ifoena.de

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 6. August 2024 12:56
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: Offenlage Vorhabenbez. Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"

Sehr geehrte Frau Doering,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" in der Gemeinde Heusweiler, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Burkhardt
Bürosachbearbeiter

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-510
E-Mail: anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>